

Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen vom 19.12.1991 (in der Fassung des 6. Nachtrages vom 01.07.2006)

Aufgrund des § 11 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV NW S. 712/SGV NW 610), in der derzeit gültigen Fassung und des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW 1994 S. 666) in der derzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 11.12.2002 folgenden 5. Nachtrag zur Kurbeitragssatzung der Stadt Aachen vom 19. Dezember 1991 beschlossen.

§ 1 Erhebung eines Kurbeitrages

(1) Die Stadt Aachen erhebt für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Unterhaltung der zu Heil- und Kurzwecken von ihr bereitgestellten Einrichtungen und Anlagen sowie für die zu diesen Zwecken durchgeführten Veranstaltungen einen Kurbeitrag. Der Kurbeitrag ist eine öffentlich rechtliche Abgabe.

(2) Die Stadt Aachen überträgt das mit dem Durchführen dieser Satzung verbundene Vereinnahmen des Kurbeitrages vertraglich auf die Kur- und Badegesellschaft mbH, 52062 Aachen, - Kurverwaltung. Die in dieser Satzung der Kurverwaltung zugewiesenen Rechte und Pflichten übernimmt die Kur- und Badegesellschaft mbH. Heranziehungen nach § 7 Abs. 3 letzter Satz, Entscheidungen über Widersprüche gem. § 9 sowie die Entscheidung über Vollstreckungsmaßnahmen und die Durchführung von Bußgeldverfahren gem. § 10 sind nicht der Kur- und Badegesellschaft mbH übertragen.

(3) Für die Benutzung von Einrichtungen und die Teilnahme an Veranstaltungen, die besondere Aufwendungen erfordern, kann neben dem Kurbeitrag ein besonderes Entgelt erhoben werden.

§ 2 Kurbeitragspflicht

Der Kurbeitrag wird von allen Personen erhoben, die in den staatlich anerkannten Kurgebieten der Stadt Aachen zu Kurzwecken außerhalb ihrer Hauptwohnung Unterkunft nehmen. Unterkunft nehmen auch Personen, die in eigenen Wohngelegenheiten, wie Fahrzeug oder Zelt, übernachten.

§ 3 Dauer der Kurbeitragspflicht

Die Kurbeitragspflicht beginnt mit dem Tag der Anreise und endet mit dem Tag der Abreise. Der Tag der Anreise und der Tag der Abreise gelten als ein Tag. Die Kurbeitragspflicht ist auf sechs Wochen im jeweiligen Kalenderjahr begrenzt.

§ 4 Höhe des Kurbeitrags

Der Kurbeitrag beträgt 2,20 Euro pro Tag für den in § 3 festgelegten Zeitraum.

§ 5 Befreiungen

(1) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages sind Kinder bis zur Vollendung des 16. Lebensjahres befreit.

(2) Von der Entrichtung eines Kurbeitrages werden auf Antrag bei der Kurverwaltung befreit.

- a) Sonderfürsorgeberechtigte Kriegsgeschädigte im Sinne des § 27 c des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) in der jeweils geltenden Fassung mit einer Minderung der Erwerbsfähigkeit von 100 % sowie alle Pflegezulageempfänger im Sinne des § 68 des Bundessozialhilfegesetzes (BSHG) in der jeweils geltenden Fassung, sofern sie selbst die Kosten des Aufenthaltes und der Kur in voller Höhe tragen.
- b) Personen, die aufgrund physischer oder psychischer Krankheiten zur Inanspruchnahme der Kureinrichtungen und zur Teilnahme an den Veranstaltungen nicht in der Lage sind für diese Zeit.

(3) Die Kurverwaltung kann in Einzelfällen auf Antrag von dem Kurbeitrag befreien, wenn es das Interesse des Heilbades rechtfertigt oder wenn eine soziale Härte vorliegt.

§ 6 Ermäßigungen

(1) Den Trägern der gesetzlichen Renten-, Kranken- und Berufsunfallversicherung der Sozialhilfe, der Kriegsgopferfürsorge, der Versorgungsämter und ihnen gleichgestellter Sozialversicherungsträgern einschließlich der Verbände der freien Wohlfahrtspflege und des Müttergenesungswerks wird auf Antrag bei der Kurverwaltung eine Ermäßigung von 10 % gewährt.

(2) Für Patienten in Anschlussheilbehandlungen gemäß § 40 (6) SGB V bzw. § 15 (2) SGB VI wird der in § 4 festgesetzte Kurbeitrag auf 1,05 Euro pro Tag ermäßigt.

§ 7 Meldepflicht

(1) Jeder, der Personen gegen Entgelt beherbergt oder ihnen als Grundeigentümer Unterkunstmöglichkeiten in deren eigenen Wohngelegenheiten gewährt, ist verpflichtet, Personen im Sinne des § 2 dieser Satzung zur Entrichtung des Kurbeitrages an- und abzumelden. Die Meldungen sind unter Angabe des An- bzw. Abreisetages des Gastes binnen 24 Stunden vom Meldepflichtigen bei der Kurverwaltung einzureichen.

(2) Das Gästeverzeichnis ist der Kurverwaltung oder dem Beauftragten der Kurverwaltung auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen. Es ist vier Jahre nach der letzten Eintragung aufzubewahren. Der Beauftragte der Kurverwaltung ist berechtigt, die Belegung des Hauses anhand der Eintragungen im Verzeichnis zu überprüfen.

(3) Nach Eingang der Anmeldung stellt die Kurverwaltung die Kurbeitragskarte aus, die der Meldungspflichtige dem Kurbeitragspflichtigen gegen Zahlung des Kurbeitrages aushändigt. Der Meldepflichtige ist verpflichtet, den eingezogenen Kurbeitrag binnen einer Woche vom Tage der Ankunft des Kurbeitragspflichtigen an bei der Kurverwaltung, Sonderkonto "Kurbeitrag", Stadtparkasse Aachen, einzuzahlen. Weigert sich der Kurbeitragspflichtige, den Kurbeitrag zu zahlen, ist die Kurverwaltung sofort zu unterrichten. In diesen Fällen ergeht ein gesonderter Heranziehungsbescheid durch die Stadt Aachen.

(4) Der Meldepflichtige haftet der Stadt Aachen für den Ausfall an Kurbeitrag, der ihr durch unterlassene, unvollkommene und unrichtige Angaben sowie dadurch entsteht, dass er die Kurverwaltung nicht sofort über die Weigerung des Kurbeitragspflichtigen, den Kurbeitrag zu zahlen, unterrichtet hat.

(5) Die Meldepflichtigen erhalten eine Abschrift der Kurbeitragssatzung, die sie ihren Gästen durch Aushang an gut sichtbarer Stelle bekanntzugeben haben.

§ 8 Kurkarte

(1) Die Kurkarte berechtigt zum Besuch der allgemeinen Kureinrichtungen, der Kuranlagen sowie zum Besuch der regelmäßig stattfindenden Kurkonzerte und zur Teilnahme an sonstigen Veranstaltungen, soweit nicht für diese besondere Eintrittsgelder erhoben werden.

(2) Die Kurkarte wird auf den Namen ausgestellt und ist nicht übertragbar. Sie ist bei der Benutzung von Kureinrichtungen und beim Besuch von Veranstaltungen den Kontrollorganen unaufgefordert vorzuzeigen. Bei missbräuchlicher Benutzung wird die Kurkarte eingezogen. Die Kurverwaltung ist berechtigt, in besonderen Fällen die Ausgabe von Kurkarten zu verweigern und ausgegebene Kurkarten gegen Erstattung der Kosten einzuziehen.

(3) Der Verlust von Kurkarten ist bei der Kurverwaltung anzuzeigen. Für eine weitere Ausfertigung wird eine Gebühr von 2,50 Euro erhoben.

§ 9 Widerspruch

(1) Einwendungen gegen die Heranziehung zur Entrichtung des Kurbeitrages sind innerhalb eines Monat schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Aachen - Steueramt - zu erheben. Der Widerspruch hat keine die Zahlung des Kurbeitrages aufschiebende Wirkung

(2) Bei der Kurverwaltung fristgerecht eingereichte Einwendungen gegen die Heranziehung gelten als bei der Stadt Aachen eingegangen.

§ 10 Vollstreckung und Zuwiderhandlungen

(1) Der Kurbeitrag kann nach den Bestimmungen des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Mai 1980 (GV NW S. 510) und der jeweiligen Änderungsgesetze beigetrieben werden.

(2) Ordnungswidrig im Sinne des § 20 Abs. 2 Buchstabe b KAG handelt, wer

- 1) die Meldepflicht gem. § 7 der Satzung verletzt und
- 2) wer entgegen § 8 Abs. 2 der Satzung eine Kurkarte einer anderen Person überträgt oder die Kurkarte missbräuchlich benutzt.

Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 20 Abs. 3 KAG i.V.m.d. Bestimmungen des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) vom 24. Mai 1968 (BGBl I. S. 481) in der jeweils gültigen Fassung mit einer Geldbuße geahndet werden.

§ 11 Inkrafttreten

Diese Kurbeitragssatzung tritt am 1. Juli 2007 in Kraft.